

Initiative

zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Art. 3

3) Zusätzlich wird jeder der im Landtag vertretenen politischen Parteien ein pauschaler Beitrag von jährlich 80 000 Franken ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 7

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Mit dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien soll die politische Vielfalt der Parteienlandschaft sichergestellt werden. Zudem soll dadurch die direkte und indirekte Abhängigkeit von Parteien gegenüber (nichtstaatlichen) Geldgebern reduziert werden.

Parteien, welche an den letzten Landtagswahlen mind. 3 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinigen konnten, erhalten einen finanziellen Beitrag von Seiten des Landes. Für diese Förderung steht ein Betrag von insgesamt CHF 710'000 zur Verfügung (Art. 3, Abs 1), welcher anteilmässig aufgrund der errungenen Wählerstimmen an die Parteien verteilt werden.

Zusätzlich erhält jede im Landtag vertretene Partei einen Pauschalbeitrag von heute CHF 55'000. Ziel dieser Initiative ist es, diesen Beitrag auf CHF 80'000 anzuheben.

Die Beiträge an die Parteien wurden in der Vergangenheit immer wieder angepasst. 2008 wurden die Beiträge (nach Art. 3 Abs 1) auf CHF 810 000 (statt CHF 300 000) bzw. der Pauschalbetrag auf CHF 60 000 (statt CHF 10 000) angehoben. Bei der letzten Änderung im

Jahr 2014, als erstmals vier Parteien im Landtag Einsitz nahmen, wurden die Beiträge im Art. 3 um CHF 100 000 (Abs. 1) und CHF 5 000 (Abs. 3) gekürzt.

Zehn Jahre später sind die Anforderungen an die Parteien grundsätzlich dieselben, die Rahmenbedingungen haben sich aber geändert. Auch die politische Arbeit ist zunehmend anspruchsvoller geworden. Die Öffentlichkeitsarbeit muss von allen Parteien verstärkt werden, um die Öffentlichkeit über wichtige Anliegen und Beweggründe informieren zu können. Gerade in der Öffentlichkeitsarbeit fallen mit Blick auf die heutige Medienvielfalt (Print, Online-Formate, Radio, Fernsehen) deutlich höhere Kosten an als noch vor zehn Jahren.

Um politische Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können, sind Parteien auf verschiedene Medien und Publikationsorgane angewiesen. Zudem tragen auch öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen etc.) zur im Gesetz verankerten Ziele der politischen Bildung und Mitwirkung an der politischen Willensbildung bei. Die Organisation einer Veranstaltung bindet und erfordert ebenfalls Ressourcen und ist darüber hinaus auch medial anzukündigen.

Während die eigenen Publikationen vorwiegend von den eigenen, parteinahen Personen konsumiert werden, braucht man für eine gute Öffentlichkeitsarbeit andere Medien wie Zeitungen, Radio und TV und eben andere Formate wie öffentliche Veranstaltungen, um möglichst viele Menschen zu erreichen.

Die von den Medien kostenlos bereitgestellten Gefässe wie «Parteienbühne» (Vaterland), «Frage der Woche» (Liewo) oder Monatsfrage «Lie:Zeit» sind entweder eingeschränkt im verfügbaren Platz (Zeit oder Zeichenbeschränkung) oder der Erscheinungsweise (Layout). Zudem sind sie meist thematisch / inhaltlich eingeschränkt. Es wird daher notwendig, Platz «zu erkaufen», auf dem man politische Botschaften im eigenen Sinn anbringen und Schwerpunkte setzen kann. Insofern ist diese Erhöhung nicht bloss ein Beitrag an die politische Meinungsbildung, sondern wird indirekt auch wieder an die Medien zurückfliessen, was einer indirekten Medienförderung gleichkommt.

Darum erscheint den Initianten eine Erhöhung des Sockelbetrags gemäss Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes für sinnvoll. Damit wird die grundsätzliche Arbeit, welche ja alle Parteien gleichermaßen unabhängig des Wahlergebnisses leisten müssen, auch gleichwertig entschädigt. Eine blosser Erhöhung des Topfes (Abs. 1) würde nur jenen Parteien helfen, welche an Wahlen viele Stimmen auf sich vereinen.

Internationale Vergleiche zur Parteienfinanzierung sind nicht so einfach herzustellen, da sich die Systeme der verschiedenen Länder doch deutlich unterscheiden. Am ähnlichsten erscheint hier noch das Modell aus Luxemburg¹. Hier kennt man den Sockelbeitrag von 100'000 Euro (FL: CHF 55'000, neu: CHF 80'000) und die Parteien erhalten pro gewonnenes Prozent bei nationalen Wahlen 11'500 Euro zusätzlich. Würde man dieses Modell auf Liechtenstein anwenden, wäre man in Liechtenstein bei diesem variablen Beitrag statt bei CHF 710 000 bei ungefähr CHF 1.15 Mio. .

¹ <https://zpb.lu/wp-content/uploads/2018/07/Financement-des-partis-FR-29.06.2018.pdf>

Ähnlich wie der Sockelbetrag, der in Liechtenstein im Bezügegesetz zum Landtag geregelt ist (pro Wählergruppe CHF 10 000 , pro ordentlicher Abgeordneter CHF 5000), gibt es in Luxembourg für 1–5 erreichte Sitze zusätzlich 50'000 Euro und für 5–7 Sitze 100'000 Euro.

An diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die von den Initianten gewünschten CHF 80'000 pro Wählergruppe im internationalen Vergleich noch immer nicht hoch ausfallen.

Die jährliche Kostenfolge für die Staatskasse beträgt bei aktuell vier Parteien im Landtag demzufolge CHF 100'000. Dieser Betrag erscheint den Initianten im Rahmen der Förderung demokratischer Parteien – und damit für die Demokratie als Ganzes – als vertretbar. Für allfällige Bedeckungsvorschläge sind die Initianten im Rahmen der Debatte aber offen.

Vaduz, 03. August 2023

Die Initianten:

Manfred Kaufmann

Patrick Risch

Daniel Ochry

Thomas Risch